

## **AG Grundrechte**

### **Fall 4: Gefährliche Bücher**

A hat zwei Bücher geschrieben. Im ersten mit dem Titel „Wer hatte Schuld am Zweiten Weltkrieg?“ vertritt er die These, Deutschland habe keinerlei Schuld am Zweiten Weltkrieg, sei vielmehr nur geplanten Angriffen der anderen Staaten zugekommen, die allein den Krieg gewollt hätten. Im zweiten Buch mit dem Titel „Die Wahrheit über die Judenverfolgung“ behauptet er, im Dritten Reich habe es keine systematische Judenverfolgung, insbesondere keine Tötungen von Juden in Konzentrationslagern gegeben. In beiden Büchern finden sich keine Hinweise auf die (zahlreich existierende) Literatur, in der Ansichten vertreten werden, die von der des A abweichen.

Das erste Buch (Kriegsschuldfrage) wird von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien gem. § 18 I des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen und unterliegt deswegen bestimmten gesetzlich geregelten Verbreitungsbeschränkungen; so darf es z.B. Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden. Wegen des zweiten Buches (Judenverfolgung) wird A unter anderem wegen Beleidigung gem. § 185 StGB zu einer Geldstrafe verurteilt.

Wird A durch diese Entscheidungen in seinen Grundrechten verletzt?

Hinweise:

§ 18 I JuSchG lautet: „Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien ...“

Gem. § 1 II JuSchG sind Bücher Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes.

Nach Abschluss der Besprechung des Falles wird ein Lösungsvorschlag im Internet bereitgestellt unter der Adresse <http://www.tobias-herbst.de> (Menüpunkt „Materialien“).